



Förderverein der Grundschule Kruppstraße  
Kruppstr. 139  
42113 Wuppertal  
T. 0202/5632077  
vorstand\_foerdereverein@gskruppstrasse.de

## **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der “Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal-Elberfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere
  - a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu festigen,
  - b. integratives Lernen für behinderte und nichtbehinderte Kinder zu fördern,
  - c. die Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zu fördern,
  - d. der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen,
  - e. bedürftigen Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen.
3. Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, planmäßiges Zusammenwirken durch einen Kooperationsvertrag mit anderen gemeinnützigen Organisationen, deren Satzungszweck ebenso die der Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Satz Nr. 7 AO) beinhaltet, einzugehen.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Aufwendungen.
2. Die Beiträge für die Vereinsmitgliedschaften werden in einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
3. Freiwillige Zuwendungen dürfen auch von Personen, die nicht Mitglieder sind, entgegengenommen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Grundschule Kruppstraße besuchen, sowie die dort tätigen Lehrer.
  - b. Sonstige natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Als Ausnahme hiervon gilt die Vertretung durch den anderen Erziehungsberechtigten, wenn das Mitglied Erziehungsberechtigter eines Schülers in der Schule ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule Kruppstraße besuchen, erlischt die Mitgliedschaft bei Beendigung der Grundschulzeit sowie bei vorzeitigem Schulwechsel, sofern nicht durch ausdrückliche Willensäußerung die Mitgliedschaft weiterbestehen soll.
5. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählt auch ein Rückstand trotz Mahnung bei der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, das Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 6 Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliedschaft
  - b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
    - i. eines Zehntels der Mitglieder
    - ii. der Kassenprüfer (§11 Abs. 5)
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, in der in §8 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen des Abs. 2 Buchstabe b. ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in §8 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung;
  - b. Wahl des Vorstandes;
  - c. Wahl der Kassenprüfer;
  - d. Festlegung des Jahresmindestbeitrages;
  - e. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - f. einen Rahmenplan der Förderprioritäten;
  - g. Ausschluss von Mitgliedern;
  - h. Satzungsänderungen;
  - i. die Auflösung des Vereins gem. §12 Abs. 1
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §12 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

6. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist eine Angelegenheit der Korporation. §4 Abs.3, Satz 3, gilt entsprechend.

## § 8 Vorstand

1. **Mit Ausnahme der Schulleitung, die im Vorstand dauerhaft vertreten ist, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.** Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. §7 Abs. 5, Satz 1, sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht im Sinn von § 26 BGB aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenführer
  - d. dem Schriftführer
  - e. **der Schulleitung**
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind jeder einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gem. §7 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen
  - c. die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.
4. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr, das einem Schuljahr entspricht, einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Abweichungen hiervon Rechenschaft zu legen.
5. Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
6. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2, Satz2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 250,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9 Haftung**

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 10 Niederschrift**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und sind mindesten fünf Jahre aufzubewahren.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigt Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§7 Abs. 2, Buchstabe b)

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 7, Abs. 6 gilt entsprechend.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungs- bzw. Änderungsversammlung am 12.09.2023 beschlossen. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

42113 Wuppertal

.....  
Vorsitzender

.....  
Protokollführer

Unterzeichnung gem. § 59, Abs. 3 BGB

.....

.....

.....

.....